

Auf Veranlassung der Staatsbehörde setzen wir die für den Kopf der Einwohnerschaft wöchentlich abzugebende Gewichtsmenge an Speisefkartoffeln (alter oder neuer Ernte) bis auf weiteres von 6 Pfund auf fünf Pfund herab.

Um nach Möglichkeit einen Ausgleich zu schaffen, erhöhen wir von der laufenden Woche ab die auf jede ganze oder halbe Brotkarte (jedoch nicht auf Zuschlagskarten) zur Verfügung stehende Gewichtsmenge an Mehl um 250 Gramm oder an Brot um 320 Gramm wöchentlich. Es kann also für jedes brotkartenberechtigte Mitglied einer Haushaltung ein halbes Pfund Mehl oder die entsprechende Gewichtsmenge an Brot mehr als bisher auf die Brotkarte entnommen werden. Für drei Personen stellt sich die Mehrentnahme auf ein halbes „Schwarzbrot“ (Roggeneinheitsbrot zu 1900 Gramm).

Das Mittelstück der Brotkarte (ohne Brotmarken, durchlocht oder undurchlocht) ist bei dieser Mehrentnahme von Mehl oder Brot an den Verkäufer abzugeben und uns von ihm als Beleg mit den gesammelten Brotmarken wochenweise einzuliefern.

Die Mittelstücke der Zuschlagsbrotkarten sind durch Abschrägung der oberen Ecken kenntlich gemacht; auf sie darf eine Mehrabgabe nicht erfolgen. Wir sind jedoch durch eine fernere Mehrlzuteilung der Reichsgetreidestelle instand gesetzt, gewissen Gruppen besonders schwer arbeitender Einwohner durch ihre Arbeitgeber von jetzt ab bis auf weiteres eine zweite Zuschlagskarte zu verabsolgen.

An alle Einwohner, die durch die Verhältnisse nicht genötigt sind, die Mehrentnahme für ihre Haushaltung zu beanspruchen, richten wir die dringende Ansforderung, uns das durchlochte oder undurchlochte Mittelstück ihrer Brotkarten nach dem Wochenschluß (durch Einwurf in den Postbriefkasten) zurückzusenden, damit wir darüber zugunsten anderer Einwohner in Gestalt von Zuschlagsbrotkarten verfügen können.

Wir rechnen hierbei auf das oft in der Kriegszeit bewährte verständnisvolle Entgegenkommen der bemittelten, durch Vorräte oder Kaufgelegenheit günstiger gestellten Einwohnerschaft.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, daß von heute ab in der Markthalle von den städtischen Gemüsekonserven (Zweipfundbüchsen Suppenerbsen, Brech- und Schnittbohnen, Karotten zu 50, 45 und 40 Pfsg.) bei Vorzeigung der Lebensmittelkarte wöchentlich je zwei Büchsen (bisher eine) für den Kopf der Haushaltung abgegeben werden.

Braunschweig, den 26. Juni 1916.

Der Stadtmagistrat.
von Frankenberg.

